

SINA FONTANA

# Integrationsrecht

*Jus Publicum*

311

---

**Mohr Siebeck**

# JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 311





Sina Fontana

# Integrationsrecht

Mohr Siebeck

*Sina Fontana*, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und Ergänzungsstudiengang „Rechtsintegration in Europa“ in Göttingen und Budapest; 2016 Zweite Juristische Staatsprüfung; 2017 Promotion (Göttingen); 2021 Habilitation (Göttingen); Akademische Rätin a.Z. an der Universität Göttingen; Lehrstuhlvertretungen in Greifswald, Potsdam und Hannover.

Gedruckt mit der Unterstützung des Legal Gender Chancen- und Ideenfonds aus Mitteln des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder sowie der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

ISBN 978-3-16-161205-3 / eISBN 978-3-16-161206-0  
DOI 10.1628/978-3-16-161206-0

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*Für Fabian*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Habilitationsschrift angenommen. Sie ist in vielerlei Hinsicht Element eines Prozesses, der seine Fortführung finden wird.

Besonderer Dank gilt zuvörderst meinem akademischen Lehrer, *Prof. Dr. Thomas Mann*, für seinen Impuls, diesen Weg zu gehen, sein Vertrauen und seine Förderung meines wissenschaftlichen Fortkommens sowohl durch Gewähr großzügiger akademischer Freiräume als auch durch aufmerksame Begleitung und jederzeitige Unterstützung.

Aufrichtiger Dank gilt weiterhin Herrn *Prof. Dr. Hans Michael Heinig* und *Prof. Dr. Frank Schorkopf* für die sehr zügige Erstellung der anregenden Gutachten. Herzlich danken möchte ich zudem *Prof. Dr. Inge Hanewinkel* für ihr herausragendes Engagement während meines Habilitationsverfahrens in ihrer damaligen Funktion als Dekanin.

Dem Legal Gender Chancen- und Ideenfonds aus Mitteln des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder sowie der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen danke ich für die Gewährung einer Publikationsbeihilfe. Für die Betreuung der Veröffentlichung beim Verlag Mohr Siebeck danke ich *Daniela Taudt* und *Bettina Gade*.

Die Arbeit ist während meiner Tätigkeit als Akademische Rätin auf Zeit an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen entstanden. Dort habe ich nicht nur eine akademische Heimat gefunden, sondern auch tiefe Freundschaften geschlossen, die einerseits meine Habilitationszeit prägen und gleichzeitig weit darüber hinaus wirken. Dafür bin ich ganz besonders dankbar. Dessen ungeachtet gebührt der gesamten „Mannschaft“ in ihren wechselnden Konstellationen großer Dank für die persönliche und fachliche Unterstützung. Betreffend Letztere möchte ich an dieser Stelle *Julia Müller* und *Kevin Otter* besonders hervorheben und ihnen für ihre tatkräftige Hilfe gerade bei den unlieb-samen Aufgaben im Entstehungsprozess der Arbeit danken sowie all diejenigen, die dankenswerter Weise das fertige Manuskript Korrektur gelesen haben.

Dank gebührt darüber hinaus vielen weiteren Mitgliedern der Göttinger Juristischen Fakultät, im Professorium wie unter den Mitarbeitenden und Studierenden, für diese prägende Zeit. Vielfältige Förderung habe ich insbesondere durch das Elisabeth-Selbert-Mentoring unter Leitung von zunächst *Prof.*

*Dr. Katrin Höffler* und sodann *Prof. Dr. Eva Schumann* erhalten. Auch dafür möchte ich danken.

Von der ersten Idee bis zur Einreichung wurde die Arbeit vom meinem Habilkreis begleitet, namentlich *Tristan Barczak*, *Stefanie Egidy*, *Patrick Hilbert*, *David Kuch* und *Jochen Rauber*. Für die besonders eingehende Gesprächsbereitschaft und die zahlreichen wichtigen Anregungen danke ich ganz herzlich.

Dank gebührt schließlich all jenen, die auf ganz unterschiedliche Weise in besonderem Maße Anteil am Gelingen dieser Arbeit oder an dem Prozess ihrer Entstehung einschließlich des Wegs dorthin genommen haben. Dies sind neben meinen Eltern vor allem *Dag Bellroth*, *Jakob Eh*, *Alina Erzmänn*, *Lorenz Lang*, *Lennart Marquard*, *Franziska Schnuch* und *Ronja Westermeyer* als Teil der „Mannschaft“, ergänzt durch *Jan Bley*, *Katharina Bode-Weßnick* und *Frederike Maaß* sowie *Pia Lange* als meine Göttinger Weggefährtin. Ihnen allen danke ich ganz herzlich. Mein größter Dank gebührt meinem Bruder *Fabian Fontana* für seine intensive Begleitung und grenzenlose Unterstützung auf meinem Lebensweg.

Göttingen, im August 2022

Sina Fontana

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XIII
Einleitung .....	1
1. Kapitel: Integration als Gegenstand rechtlicher Regelung .....	9
A. Integration als Rechtsbegriff .....	10
I. Zugangsmöglichkeiten zur Begriffsdefinition .....	11
II. Integration als Begriff und Konzept der Soziologie .....	11
III. Integration als Begriff und Konzept der Rechtswissenschaft ....	21
IV. Zwischenergebnis: Rechtswissenschaftliches Integrationsverständnis .....	76
B. Verwirklichung des Integrationskonzepts innerhalb der Rechtsordnung .....	77
I. Integration aus verwaltungsrechtlicher Perspektive .....	78
II. Integration aus rechtsgebietsübergreifender Perspektive .....	116
C. Grundannahmen des Integrationsrechts .....	132
I. Rechtsgebietsübergreifende Manifestation .....	133
II. Gemeinsame Interessenstrukturen .....	134
III. Integrationsrechtsverhältnis .....	136
IV. Integration als öffentliche Aufgabe .....	139
V. Folgerungen für das Begriffsverständnis .....	141

2. Kapitel: Integrative Verfassungsordnung .....	143
A. Integration durch Integrationsoffenheit .....	143
I. Begründung der Integrationsoffenheit .....	144
II. Elemente der Integrationsoffenheit .....	151
III. Grenzen der Integrationsoffenheit .....	168
IV. Verfassungsimmanente Spannungsfelder .....	178
V. Zwischenergebnis: Konturen der Integrationsoffenheit .....	181
B. Verfassungsrechtlicher Integrationsrahmen .....	181
I. Verfassungsrechtliche Differenzierungen .....	182
II. Ordnungsrechtlicher Zusammenhang .....	193
III. Partizipatorische Begründungsstränge .....	201
IV. Integration im grundgesetzlichen Kompetenzgefüge .....	267
C. Integrationsverfassungsrecht .....	283
I. Integrationsansatz der Verfassung .....	283
II. Integration als Staatsziel .....	286
III. Verfassungsrechtlicher Integrationsrahmen .....	292
IV. Manifestation des Integrationsverfassungsrechts .....	296
V. Folgerungen für das Begriffsverständnis .....	303
3. Kapitel: Integration aus überstaatlicher Perspektive .....	305
A. Integration im unionsrechtlichen Kontext .....	305
I. Europäische Integration .....	305
II. Integrationsrecht der Europäischen Union .....	313
III. Zwischenergebnis: Unionsrechtliches Integrationsrecht .....	324
B. Integration aus völker- und menschenrechtlicher Perspektive .....	325
I. Integration im völkerrechtlichen Kontext .....	325
II. Souveränitätserwägungen .....	327
III. Individualrechtliche Perspektive .....	329
IV. Zwischenergebnis: Völker- und menschenrechtliches Integrationsrecht .....	352

C. Integratives überstaatliches Recht .....	353
I. Identitätswahrende Integrationsoffenheit .....	353
II. Partielle staatliche Integrationspflicht .....	355
III. Überstaatlicher Integrationsrahmen .....	357
IV. Manifestation im Integrationsrecht .....	359
V. Folgerungen für das Begriffsverständnis .....	361
4. Kapitel: Konstituierung des Integrationsrechts .....	363
A. Integration durch Recht .....	363
I. Integrationsbeitrag des Rechts .....	363
II. Grenzen des Integrationsrechts .....	367
B. Integrationsrecht als Rechtsgebiet .....	371
I. Entstehung eines Rechtsgebiets .....	371
II. Entstehung des Integrationsrechts .....	372
III. Bezeichnung als Integrationsrecht .....	386
C. Umgrenzung des Integrationsrechts .....	389
I. Rechtsgebietsübergreifende Manifestation .....	389
II. Normative Grundannahmen .....	390
III. Einbeziehung in das Integrationsrecht .....	392
IV. Integratives Recht .....	393
V. Grenzen der Einbeziehung .....	394
5. Kapitel: Manifestation des Integrationsrechts .....	395
A. Harmonisierungsstränge des Integrationsrechts .....	395
I. Widerspruchsfreiheit als Integrationsvoraussetzung .....	395
II. Prägkraft der Grundprinzipien .....	396
III. Verfassungs- sowie völker- und menschenrechtliche Direktiven ..	402
IV. Begriffliche Konkretisierung .....	402

B. Integration in einer integrativen Rechtsordnung .....	402
I. Charakteristika der integrativen Rechtsordnung .....	403
II. Perspektiven der integrativen Rechtsordnung .....	405
III. Integratives Integrationsrecht .....	407
IV. Integrationsgedanken jenseits des Integrationsrechts .....	411
C. Zugriff des Integrationsrechts .....	413
I. Regelungstechnik des Integrationsrechts .....	413
II. Integration in kompetentieller Verflechtung .....	417
D. Staatsziel Integration .....	421
I. Explizites Staatsziel Integration .....	421
II. Folgen einer expliziten Normierung .....	422
III. Vorzug einer impliziten Staatszielbestimmung .....	423
Resümee der wesentlichen Ergebnisse .....	427
Literaturverzeichnis .....	441
Sachregister .....	491

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Einleitung .....	1
1. Kapitel: Integration als Gegenstand rechtlicher Regelung .....	9
A. Integration als Rechtsbegriff .....	10
I. Zugangsmöglichkeiten zur Begriffsdefinition .....	11
II. Integration als Begriff und Konzept der Soziologie .....	11
1. Integration als allgemeines Konzept der Soziologie .....	12
2. Integration als spezielles Konzept der Migrationssoziologie ...	13
a) Individuelle Dimension .....	15
b) Kollektive Perspektive .....	17
3. Negativabgrenzung der Integration .....	19
4. Zwischenergebnis: Folgerungen aus dem Begriffsverständnis der Soziologie .....	20
III. Integration als Begriff und Konzept der Rechtswissenschaft .....	21
1. Integrationsbegriff im staats- und verfassungsrechtlichen Kontext .....	22
a) Integrationslehre der Weimarer Staatslehre .....	23
b) Integration unter dem Grundgesetz .....	27
c) Zwischenergebnis: Integration als temporäre Konsensfindung .....	30
2. Integrationsbegriff im migrationsrechtlichen Integrationsrecht	31
a) Integrationsgedanke aus rechtshistorischer Perspektive .....	31
aa) Ordnungsrechtlicher Ursprung .....	31
(1) Ausweisung als Gefahrenabwehr .....	32
(2) Ordnungsrechtliche Fremdenpolitik .....	33
(3) Restriktives Einbürgerungsrecht .....	35
bb) Individualrechtliche Perspektiven .....	36
(1) Integration als Ausweisungsschutz .....	36

(2) Integrative Statusverfestigung .....	39
(aa) Einfügen als Integrationsvoraussetzung .....	39
(bb) Rotation statt Integration .....	40
(cc) Stattsicherheit als Integrationsinstrument .....	42
(3) Erleichterte Integration in das Staatsvolk .....	44
b) Integration als Begriff und Konzept des Aufenthaltsgesetzes .....	46
aa) Verwendungszusammenhang des Integrationsbegriffs .....	46
bb) Erweiterter Adressatenkreis .....	47
cc) Partizipatorisches Integrationskonzept .....	48
(1) Fördern und Fordern .....	48
(2) Identitätswahrende Integration .....	50
dd) Ordnungsrechtliche Elemente .....	51
(1) Ordnungsrechtliche Integrationstatbestände .....	51
(2) Ordnungsrechtliche Integrationsinstrumente .....	52
c) Integration im Kontext des Integrationsgesetzes des Bundes .....	53
aa) Regelungstechnik .....	53
bb) Enger Adressatenkreis .....	54
cc) Partizipatorisches Integrationskonzept .....	54
dd) Ordnungsrechtliche Integrationsinstrumente .....	55
(1) Sanktionierte Förderung .....	55
(2) Statusrechtliche Erleichterung .....	55
(3) Infrastrukturelle Gestaltung .....	56
d) Integrationsgedanke im Staatsangehörigkeitsrecht .....	57
aa) Partizipatorisches Integrationsverständnis .....	57
bb) Statusrechtliches Integrationsinstrument .....	57
(1) Staatsangehörigkeit als Integrationsinstrument .....	58
(2) Staatsangehörigkeit als Integrationsfolge .....	58
e) Zwischenergebnis: Fortentwicklung migrationsrechtlicher Perspektiven .....	59
3. Integrationsbegriff in der landesrechtlichen Integrationsgesetzgebung .....	61
a) Partizipatorische Landesintegrationsgesetze .....	61
aa) Regelungstechnik .....	62
bb) Erweiterter Adressatenkreis .....	62
cc) Partizipatorische Integrationskonzepte .....	62
dd) Integrationsinstrumente .....	64
(1) Strukturelle Öffnung .....	65
(2) Partielle Variation .....	66
b) Assimilatorisches Integrationsgesetz Bayerns .....	68
aa) Regelungstechnik .....	69
bb) Erweiterter Adressatenkreis .....	69
cc) Assimilatorisches Integrationskonzept .....	69
dd) Integrationsinstrumente .....	71
(1) Strukturelle Öffnung .....	71
(2) Assimilationserwartungen .....	71
c) Zwischenergebnis: Umfassende Normierung eines partizipatorischen Integrationskonzepts .....	74

IV. Zwischenergebnis: Rechtswissenschaftliches Integrationsverständnis .....	76
<b>B. Verwirklichung des Integrationskonzepts innerhalb der Rechtsordnung .....</b>	<b>77</b>
I. Integration aus verwaltungsrechtlicher Perspektive .....	78
1. Migrationsrechtliches Integrationsrecht .....	79
a) Status als Integrationsinstrument .....	79
aa) Integration aus Statusperspektive .....	80
(1) Migrationstypengerechte Betrachtung .....	80
(2) Durchbrechung der Statusperspektive .....	83
bb) Verknüpfung von Integration und Statusfragen .....	84
(1) Integrationsanforderungen .....	84
(2) Integrationsanreize und Integrationshonorierung .....	86
(3) Status als Integrationshemmnis .....	86
cc) Statusentziehung durch Ausweisung .....	87
(1) Desintegratives Ausweisungsinteresse .....	88
(2) Integrative Bleibeinteressen .....	88
b) Förderung durch Integrationskurse .....	89
c) Zwischenergebnis: Migrationsrechtliches Integrationsrecht als Teilrechtsgebiet .....	90
2. Partizipatorisches Integrationsrecht .....	91
a) Strukturelle Öffnung .....	91
aa) Interkulturelle Öffnung der Verwaltung .....	91
bb) Institutionenelle Berücksichtigung .....	92
cc) Institutionalisierte Partizipation .....	94
b) Interkulturelle Reflexion .....	95
aa) Interpretatorischer Zugriff .....	95
bb) Gesetzliche Lenkung .....	97
c) Partielle Variation .....	100
aa) Erweiterung des Regelungsgehalts .....	100
bb) Schaffung von Ausnahmetatbeständen .....	104
d) Zwischenergebnis: Partizipatorisches Integrationsrecht .....	104
3. Integrationsverwaltungsrecht .....	106
a) Eigenständigkeit des Integrationsverwaltungsrechts .....	106
aa) Migrationsrechtliches Integrationsrecht .....	106
bb) Partizipatorisches Integrationsrecht .....	107
b) Integrationsverwaltungsrechtliche Interessenstrukturen .....	108
aa) Öffentliche Interessen .....	109
bb) Individuelle Ausrichtung .....	110
c) Integrationsverwaltungsrechtsverhältnis .....	111
aa) Adressatenkreis .....	111
(1) Individuelle Perspektive .....	111
(2) Kollektive Dimension .....	112
bb) Zeitmoment .....	113

d) Integration als Verwaltungsaufgabe . . . . .	115
aa) Konturen der Verwaltungsaufgabe . . . . .	115
bb) Verteilung der Verantwortung . . . . .	116
II. Integration aus rechtsgebietsübergreifender Perspektive . . . . .	116
1. Partizipatorische Ansätze . . . . .	117
a) Strukturelle Öffnung . . . . .	117
aa) Rechtsintegration im Wege des Internationalen Privatrechts . . . . .	117
bb) Institutionalisierte Partizipation . . . . .	119
b) Interkulturelle Reflexion . . . . .	120
aa) Interpretatorischer Zugriff . . . . .	120
bb) Gesetzliche Lenkung . . . . .	123
c) Partielle Variation . . . . .	124
aa) Anerkennung besonderer Schutzbedürftigkeit . . . . .	124
(1) Schutz vor Diskriminierung . . . . .	124
(2) Strafrechtlicher Minderheitenschutz . . . . .	126
bb) Normative Berücksichtigung . . . . .	127
2. Integrationserwartungen . . . . .	127
a) Integrationsrelevante Grenzziehung . . . . .	127
b) Gesetzliche Missbilligung . . . . .	129
3. Zwischenergebnis: Rechtsgebietsübergreifende Perspektive auf das Integrationsrecht . . . . .	130
C. Grundannahmen des Integrationsrechts . . . . .	132
I. Rechtsgebietsübergreifende Manifestation . . . . .	133
1. Integrationsverwaltungsrecht . . . . .	133
2. Rechtsgebietsübergreifendes Integrationsrecht . . . . .	133
II. Gemeinsame Interessenstrukturen . . . . .	134
1. Partizipatorische Zielrichtung . . . . .	134
2. Individuelle Ausrichtung . . . . .	135
III. Integrationsrechtsverhältnis . . . . .	136
1. Adressatenkreis . . . . .	136
a) Individuelle Perspektive . . . . .	136
b) Kollektive Dimension . . . . .	137
2. Zeitmoment . . . . .	138
IV. Integration als öffentliche Aufgabe . . . . .	139
1. Konturen der öffentlichen Aufgabe . . . . .	139
2. Verteilung der Verantwortlichkeit . . . . .	140
V. Folgerungen für das Begriffsverständnis . . . . .	141

2. Kapitel: Integrative Verfassungsordnung .....	143
A. Integration durch Integrationsoffenheit .....	143
I. Begründung der Integrationsoffenheit .....	144
1. Bedingungsloser Geltungsanspruch .....	144
2. Integrationsoffenes Menschenbild der Verfassung .....	146
3. Integrationsoffenheit als Gelingensgrund .....	148
4. Zwischenergebnis: Notwendige Integrationsoffenheit .....	151
II. Elemente der Integrationsoffenheit .....	151
1. Grundrechte als Integrationsfaktor .....	151
a) Integration durch Pluralismus .....	152
b) Integrative Aktualisierung .....	155
2. Integration im demokratischen Prozess .....	156
a) Demokratische Gleichheit .....	157
b) Begegnung des Integrationsdefizits .....	159
3. Institutionelle Integration .....	161
a) Integration als Funktionenausübung .....	161
b) Parteien als Integrationsfaktor .....	162
c) Bundesverfassungsgericht .....	164
4. Integrative internationale Öffnung .....	165
5. Zwischenergebnis: Allumfassende Integrationsoffenheit .....	167
III. Grenzen der Integrationsoffenheit .....	168
1. Verfassungskultur .....	168
a) Kulturelle Prägung .....	169
b) Kein Kulturvorbehalt .....	172
2. Schutz der Verfassung .....	175
a) Partielle Entpolitisierung .....	175
b) Integrationsfester Identitätskern .....	176
IV. Verfassungsimmanente Spannungsfelder .....	178
1. Wechselseitige Kollisionslagen .....	178
2. Demokratische Handlungsspielräume .....	179
V. Zwischenergebnis: Konturen der Integrationsoffenheit .....	181
B. Verfassungsrechtlicher Integrationsrahmen .....	181
I. Verfassungsrechtliche Differenzierungen .....	182
1. Migrationsgeschehen im Verfassungsrecht .....	182

2. Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen	183
a) Deutsche Staatsangehörigkeit	184
b) Staatsbürgerliche Rechte	186
aa) Zugang zum und Verbleib im Staatsgebiet	186
bb) Wahlrecht	188
cc) Diplomatischer Schutz	190
c) Bedeutung der Unionsbürgerschaft	191
d) Keine weitere Differenzierung	192
3. Zwischenergebnis: Durchbrechung der ausschließlichen Statusdifferenzierungen	192
II. Ordnungsrechtlicher Zusammenhang	193
1. Integration als Aufenthaltsbedingung	193
2. Keine Individuelle Integrationspflicht	194
a) Grundrechte statt Grundpflichten	195
b) Grundrechte in Gemeinschaftsbezogenheit	197
c) Anerkennungs- und Treuepflichten	198
aa) Grundgesetzliche Treuepflichten	199
bb) Treuegedanke im Migrationskontext	200
3. Pflicht zu Nichtgefährdung der Verfassung	200
4. Zwischenergebnis: Grenzen ordnungsrechtlicher Ansätze	201
III. Partizipatorische Begründungsstränge	201
1. Staatliche Integrationspflicht	202
a) Begründung der staatlichen Integrationspflicht	202
aa) Demokratische Mitbestimmung	202
bb) Freiheitliche Selbstbestimmung	204
cc) Integrativer Grundrechtsschutz	205
(1) Abwehrrechtliche Dimension	206
(2) Grundrechtliche Schutzpflicht	207
(3) Freiheitliche Abwägungsprozesse	208
dd) Sozialstaatliche Integrationsbedingungen	209
b) Begrenzung der Integrationsoffenheit	210
c) Dogmatische Einordnung	210
aa) Bereichsspezifisches Grundrecht auf Integration	211
bb) Integration als Staatsaufgabe und Staatsziel	212
d) Ambivalenzen der Integrationspflicht	216
2. Integration in das Staatsvolk	216
a) Öffnung des Staatsangehörigkeitsrechts	216
b) Integrationsanforderungen	218
3. Grundrechtliche Zugehörigkeit	220
a) Deutschen- und Menschenrechte	221
b) Systematisierende Betrachtung	223

aa)	Keine politischen Teilhaberechte	223
bb)	Nichteinbeziehung in Freizügigkeitsrechte	225
cc)	Persönlichkeitsrechte als Menschenrechte	227
dd)	Wirkintensität menschenrechtlicher Gleichheit	228
4.	Grundrechtliche Direktiven	230
a)	Öffnung für den Migrationsvorgang	230
aa)	Asylgrundrecht	231
bb)	Familiäre Bindungen	233
cc)	Verwurzelung im Bundesgebiet	236
b)	Wahrung kultureller Identität	238
aa)	Anerkennung kultureller Identität	238
bb)	Kulturelle Selbstbestimmung	239
cc)	Freiheitlicher Schutz kultureller Identität	242
c)	Integrationsoffene Grundrechtsordnung	243
aa)	Identitätsbildung durch Persönlichkeitsschutz	243
bb)	Selbstverständnis im Religionsverfassungsrecht	245
(1)	Integrative Religionsfreiheit	246
(2)	Offen-plurale Neutralität	250
cc)	Wandlungen des Ehe- und Familienbildes	253
dd)	Vielfalt als Erziehungskonzept	255
(1)	Elterlicher Erziehungsauftrag	256
(2)	Schulischer Erziehungsauftrag	257
ee)	Allumfassende Interessenartikulation	260
d)	Grundrechtliches Gleichheitsversprechen	262
aa)	Integration durch Nichtdiskriminierung	262
bb)	Benennung der Diskriminierung	263
cc)	Positive Integrationsmaßnahmen	265
5.	Zwischenergebnis: Partizipatorische Integrationsoffenheit	267
IV.	Integration im grundgesetzlichen Kompetenzgefüge	267
1.	Setzung von Integrationsrecht	268
a)	Integrationsgesetzgebung	268
b)	Gesetzgebungskompetenzen	269
aa)	Föderale Zuweisung	270
(1)	Migrationsrechtliches Integrationsrecht	270
(2)	Partizipatorisches Integrationsrecht	271
bb)	Verbleibende Regelungsspielräume	273
2.	Ausführung des Integrationsrechts	275
a)	Integrationsaufgabe der Verwaltung	276
b)	Grundgesetzliches Kompetenzgeflecht	277
3.	Integrationsbeitrag der Rechtsprechung	280
4.	Zwischenergebnis: Kompetentielle Verschränkungen	283

C. Integrationsverfassungsrecht .....	283
I. Integrationsansatz der Verfassung .....	283
1. Reflexive Zugehörigkeit .....	283
2. Pluralistische Vielfalt .....	285
II. Integration als Staatsziel .....	286
1. Partizipatorische Ausrichtung .....	286
2. Wechselseitiger Integrationsprozess .....	287
3. Bestimmung des Adressatenkreises .....	288
4. Staatlicher Zugriff .....	290
5. Rechtsgebietsübergreifende Wirkung .....	292
III. Verfassungsrechtlicher Integrationsrahmen .....	292
1. Keine individuelle Integrationspflicht .....	292
2. Integrationserwartungen .....	293
3. Offenheit für kulturelle Vielfalt .....	294
4. Grundrechtliche Gleichheit .....	295
5. Absolute Integrationsgrenzen .....	295
6. Integrationsambivalenzen .....	296
IV. Manifestation des Integrationsverfassungsrechts .....	296
1. Migrationsrechtliches Integrationsrecht .....	297
2. Partizipatorisches Integrationsrecht .....	298
a) Strukturelle Öffnung .....	299
b) Interkulturelle Reflexion .....	300
c) Partielle Variation .....	301
V. Folgerungen für das Begriffsverständnis .....	303
3. Kapitel: Integration aus überstaatlicher Perspektive .....	305
A. Integration im unionsrechtlichen Kontext .....	305
I. Europäische Integration .....	305
1. Integration von Staaten .....	306
a) Integration als Einheit in Vielfalt .....	307
aa) Relative Homogenität .....	307
bb) Wahrung nationaler Identität .....	308
b) Integrationsoffene Gesellschaft .....	310
2. Individualperspektive .....	310
a) Innereuropäische Migration .....	311
b) Migration aus Drittstaatsperspektive .....	312
3. Zwischenergebnis: Identitätswahrende Integration .....	313

II.	Integrationsrecht der Europäischen Union .....	313
1.	Kompetentielle Zuordnung .....	314
2.	Integrationserwägungen im Unionsrecht .....	315
a)	Migrationsrechtliches Integrationsrecht .....	315
aa)	Status als Integrationsinstrument .....	316
bb)	Integration durch Gleichbehandlung .....	317
cc)	Gezielte Integrationsförderung .....	318
b)	Partizipatorisches Integrationsrecht .....	319
aa)	Umschreibung des Integrationsprozesses .....	319
bb)	Formulierung von Integrationserwartungen .....	320
cc)	Wechselseitigkeit der Verantwortungsbeiträge .....	320
c)	Integration durch Antidiskriminierungsrecht .....	322
3.	Zwischenergebnis: Unionsrechtlicher Zugriff auf die Integration .....	323
III.	Zwischenergebnis: Unionsrechtliches Integrationsrecht .....	324
B.	Integration aus völker- und menschenrechtlicher Perspektive .....	325
I.	Integration im völkerrechtlichen Kontext .....	325
1.	Differenzierung zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen .....	326
2.	Migrationsgeschehen im Völkerrecht .....	326
II.	Souveränitätserwägungen .....	327
1.	Einreise und Aufenthalt .....	327
2.	Integrationserwartungen .....	328
III.	Individualrechtliche Perspektive .....	329
1.	Völkerrechtliches Fremdenrecht als Ausgangspunkt .....	329
a)	Fremdenrecht als Sonderrecht .....	330
b)	Fremdenrechtliche Mindeststandards .....	331
2.	Fortentwicklung durch den Menschenrechtsschutz .....	332
a)	Integration durch Menschenrechte .....	332
aa)	Menschenrechtliche Zugehörigkeit .....	332
bb)	Integrationsoffenes Menschenrechtsverständnis .....	334
b)	Menschenrechtliche Direktiven .....	335
aa)	Öffnung für den Migrationsvorgang .....	336
(1)	Völkerrechtlicher Flüchtlingsschutz .....	336
(2)	Familiäre Bindungen .....	338
(3)	Verwurzelung .....	339
bb)	Menschenrechtliche Integrationspflicht .....	340
cc)	Wahrung kultureller Identität .....	341
(1)	Anerkennung kultureller Identität .....	341
(2)	Schutz kultureller Identität .....	341

dd) Menschenrechtliches Gleichheitsversprechen .....	344
(1) Dimension der Gleichheitsrechte .....	344
(2) Gleichheit im Flüchtlingsschutz .....	346
3. Völkerrechtlicher Minderheitenschutz als Negativabgrenzung	347
4. Spezielle Integrationsregelungen .....	350
5. Zwischenergebnis: Völker- und menschenrechtlicher Zugriff auf die Integration .....	351
IV. Zwischenergebnis: Völker- und menschenrechtliches Integrationsrecht .....	352
C. Integratives überstaatliches Recht .....	353
I. Identitätswahrende Integrationsoffenheit .....	353
1. Identitätswahrende Europäische Integration .....	353
2. Integrationsoffenes Unionsrecht .....	353
3. Menschenrechtliche Vielfalt .....	354
II. Partielle staatliche Integrationspflicht .....	355
1. Partizipatorische Ausrichtung .....	355
2. Individualrechtliche Begründung .....	355
3. Wechselseitige Wirkung .....	356
III. Überstaatlicher Integrationsrahmen .....	357
1. Keine individuelle Integrationspflicht .....	357
2. Schutz der kulturellen Identität .....	358
3. Menschenrechtliche Gleichheit .....	358
IV. Manifestation im Integrationsrecht .....	359
1. Nationale Handlungsspielräume .....	359
2. Vorgaben für das Integrationsrecht .....	359
a) Migrationsrechtliches Integrationsrecht .....	359
b) Partizipatorisches Integrationsrecht .....	360
V. Folgerungen für das Begriffsverständnis .....	361
4. Kapitel: Konstituierung des Integrationsrechts .....	363
A. Integration durch Recht .....	363
I. Integrationsbeitrag des Rechts .....	363
1. Formulierung von Verhaltenserwartungen .....	363
2. Ausgleich widerstreitender Interessen .....	364
3. Gestaltung der Lebensverhältnisse .....	365
4. Symbolische Wirkung .....	366

II. Grenzen des Integrationsrechts .....	367
1. Funktionelle Erwägungen .....	367
2. Fehlende Einwirkungsmöglichkeiten .....	369
<b>B. Integrationsrecht als Rechtsgebiet .....</b>	<b>371</b>
I. Entstehung eines Rechtsgebiets .....	371
II. Entstehung des Integrationsrechts .....	372
1. Lebensbereich und Oberbegriff .....	373
2. Rechtliche Erfassung .....	374
a) Fortschreitende Integrationsgesetzgebung .....	374
aa) Integrationsverwaltungsrecht .....	374
(1) Spezielle Integrationsgesetze .....	374
(2) Migrationsrechtliches Integrationsrecht .....	375
(3) Partizipatorisches Integrationsrecht .....	376
bb) Rechtsgebietsübergreifende Integrationsgesetzgebung .....	376
b) Integration in der Rechtsanwendung .....	377
3. Integrationsverfassungsrecht .....	377
4. Integratives überstaatliches Recht .....	378
5. Wahrnehmung durch die Rechtswissenschaft .....	379
6. Grundprinzipien des Integrationsrechts .....	380
a) Partizipationsprinzip .....	381
b) Wechselseitigkeitsprinzip .....	383
c) Offenheitsprinzip .....	384
d) Vielfaltprinzip .....	385
III. Bezeichnung als Integrationsrecht .....	386
<b>C. Umgrenzung des Integrationsrechts .....</b>	<b>389</b>
I. Rechtsgebietsübergreifende Manifestation .....	389
II. Normative Grundannahmen .....	390
1. Zielorientierte Maßstabsbildung .....	390
2. Ausrichtung am Regelungsgehalt .....	391
3. Mehrfache Zugehörigkeit .....	391
III. Einbeziehung in das Integrationsrecht .....	392
1. Integration als Regelungsabsicht .....	392
2. Integrationsspezifischer Regelungsgehalt .....	393
IV. Integratives Recht .....	393
V. Grenzen der Einbeziehung .....	394

5. Kapitel: Manifestation des Integrationsrechts .....	395
A. Harmonisierungsstränge des Integrationsrechts .....	395
I. Widerspruchsfreiheit als Integrationsvoraussetzung .....	395
II. Prägkraft der Grundprinzipien .....	396
1. Normativität der Grundprinzipien .....	397
2. Folgerungen aus den Grundprinzipien .....	398
a) Partizipationsprinzip .....	398
b) Wechselseitigkeitsprinzip .....	399
c) Offenheitsprinzip .....	400
d) Vielfaltsprinzip .....	401
III. Verfassungs- sowie völker- und menschenrechtliche Direktiven .	402
IV. Begriffliche Konkretisierung .....	402
B. Integration in einer integrativen Rechtsordnung .....	402
I. Charakteristika der integrativen Rechtsordnung .....	403
1. Eigenständige Integrationswirkung .....	403
2. Wechselseitige Verantwortungsbeiträge .....	404
3. Strukturelle Ausrichtung .....	404
II. Perspektiven der integrativen Rechtsordnung .....	405
1. Individuelle Perspektive .....	405
2. Kollektive Perspektive .....	405
3. Interkulturelle Perspektive .....	406
III. Integratives Integrationsrecht .....	407
1. Migrationsrechtliches Integrationsrecht .....	407
2. Partizipatorisches Integrationsrecht .....	408
a) Strukturelle Öffnung .....	409
b) Interkulturelle Reflexion .....	409
c) Partielle Variation .....	410
IV. Integrationsgedanken jenseits des Integrationsrechts .....	411
1. Integratives Recht .....	412
2. Recht mit Integrationsrelevanz .....	412
C. Zugriff des Integrationsrechts .....	413
I. Regelungstechnik des Integrationsrechts .....	413
1. Integrationsverwaltungsrecht .....	414

a) Kompetentielle Erwägungen .....	414
b) Funktionen des Integrationsbegriffs .....	415
c) Regelungsgehalt des Integrationsrechts .....	415
d) Verklammerung des Integrationsrechts .....	416
2. Rechtsgebietsübergreifende Perspektive .....	416
II. Integration in kompetentieller Verflechtung .....	417
1. Fortgeltung des Kompetenzgeflechts .....	418
2. Rechtsstaatliche Harmonisierungsstränge .....	418
a) Direktiven für die Gesetzgebung .....	418
b) Konditionierung der Verwaltung .....	420
c) Konkretisierende Rechtsprechung .....	421
D. Staatsziel Integration .....	421
I. Explizites Staatsziel Integration .....	421
II. Folgen einer expliziten Normierung .....	422
1. Begrenzte Auswirkungen .....	422
2. Normative Selbstvergewisserung .....	423
III. Vorzug einer impliziten Staatszielbestimmung .....	423
1. Integrationsoffener Duktus des Grundgesetzes .....	424
2. Verengung der Dimensionen des Staatsziels .....	425
3. Schaffung von Differenz .....	425
 Resümee der wesentlichen Ergebnisse .....	 427
 Literaturverzeichnis .....	 441
 Sachregister .....	 491



## Einleitung

Durch die fortgesetzte Migration entstehen gesellschaftliche Veränderungen, auf die das Recht zu reagieren hat. Es kommt es zu einer verstärkten Pluralisierung der modernen funktional-differenzierten Gesellschaft, die – ohne einen expliziten Migrationsbezug – dem Grunde nach in der pluralistischen Verfassungsordnung angelegt ist. Innerhalb dieser verfassungsrechtlichen Ausgangsbedingungen vollzieht sich die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund<sup>1</sup> innerhalb der Gesellschaft, wobei sie der Unterstützung durch den Staat bedarf. Denn die Integration ist gemeinsame Aufgabe jedes nach Deutschland kommenden Menschen, der staatlichen Institutionen und der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit. Mit dem Zuwanderungsgesetz von 2004 hat diese Grundannahme, die sich implizit bereits in überkommenen Rechtstexten wiederfindet, erstmals explizit in das Migrationsrecht Einzug genommen und von dort eine Fortentwicklung erfahren.

Wenngleich die Integration in der Rechtswissenschaft bis heute vor allem im Kontext des Migrationsrechts gedacht wird, ist eine solche migrationsrechtliche Perspektive keineswegs erschöpfend, um das Integrationsrecht abzubilden. Vielmehr hat sich neben dem migrationsrechtlichen Integrationsrecht ein partizipatorisches Integrationsrecht herausgebildet, wobei beide gemeinsam das Integrationsverwaltungsrecht bilden. Der sozialen Wirklichkeit sowie dem Querschnittscharakter des Integrationsrechts entsprechend durchdringt das partizipatorische Integrationsrecht eine Vielzahl integrationsrelevanter Lebensbereiche und erweitert damit den Zugriff des Rechts auf den wechselseitigen Integrationsprozess. Während sich die Integration nach der Konzeption des migrationsrechtlichen Integrationsrechts im Kontext von Ordnung und Steuerung vollzieht, finden durch das partizipatorische Integrationsrecht etwaige besondere Belange und Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund innerhalb der Rechtsordnung Berücksichtigung. Letztere erfolgt im Wege struktureller Öffnung, interkultureller Öffnung und partieller Variation. Diese Methoden und Strukturen des Integrationsrechts zeigen sich nicht nur im Integra-

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der Untersuchung wird der Terminus Menschen mit Migrationshintergrund als Adressatenkreis des Integrationsrechts verwendet, sofern es nicht ausdrücklich auf die Ausländereigenschaft ankommt oder die jeweils einschlägigen Normtexte einen anderen Terminus verwenden.

tionsverwaltungsrecht, sondern treten auch rechtsgebietsübergreifend zu Tage, womit der rechtliche Zugriff auf die Integration erneut erweitert wird. Mithin vollzieht sich Integration in einer Vielzahl von Rechtsgebieten und durchdringt sämtliche Ebenen staatlichen Handelns.

Bei einer bereichsspezifischen Manifestation des Integrationsrechts bewirkt die auch durch ein Staatsziel Integration erfasste Zielsetzung, welche sich als gleichberechtigte Teilhabe beschreiben lässt, eine Verklammerung der verschiedenen Rechtsbereiche zum Integrationsrecht. Dieses ist von der Rechtswissenschaft bisher nicht als Rechtsgebiet erschlossen, was nicht zuletzt zu Wertungswidersprüchen und Entwicklungsverzögerungen führt. Zielsetzung dieser Untersuchung ist daher, durch die Konstituierung des Integrationsrechts zu einer harmonischen Rechtsentwicklung beizutragen. Angesichts des Querschnittscharakters und der rechtsgebietsübergreifenden Wirkung verläuft die Konstituierung zwar nicht nach Maßgabe klassischer Klassifizierungen, eröffnet aber Möglichkeiten rechtswissenschaftlicher Kategorisierung und Prinzipienbildung mit erkenntnisfördernder Wirkung. Integrationsrelevante bereits vorhandene oder noch zu erlassene Rechtsvorschriften und deren Anwendung sollen durch diese Konstituierung in eine kohärente Ordnung gebracht werden.

Da sich bisher in der Rechtswissenschaft kein einheitlicher Rechtsbegriff herausbilden konnte, wird im 1. Kapitel zur Integration als Gegenstand rechtlicher Regelung zunächst eine Begriffsbestimmung vorgenommen. Da das Verständnis des Integrationsbegriffs auch von den noch herauszuarbeitenden Grundprinzipien des Integrationsrechts abhängt, sich daher erst im Verlauf der Untersuchung weiter konkretisieren und einen Teil des Untersuchungsergebnisses ausmachen wird, liegt die Zielsetzung zunächst in der Entwicklung eines vorläufigen Arbeitsbegriffes, der im weiteren Verlauf der Untersuchung näher konkretisiert wird. Angesichts des soziologischen Ursprungs des Integrationsbegriffs werden dafür die Erkenntnisse der Soziologie in die Betrachtung einbezogen, die trotz des eigenständigen rechtswissenschaftlichen Bedeutungsgehalts des Integrationsbegriffs über dessen Funktion als Schlüsselbegriff in die Rechtswissenschaft Einzug nehmen. Diese orientieren sich an der Unterscheidung zwischen der Integration als allgemeines Konzept der Soziologie einerseits und spezielles Konzept der Integrationssoziologie andererseits, welche zugleich Anlass dazu gibt, die bisher weitgehend auf die Migration ausgerichtete rechtswissenschaftliche Perspektive auf die Integration zu erweitern. Dementsprechend erschöpft sich die Auseinandersetzung mit der Integration als Begriff und Konzept der Rechtswissenschaft nicht in einer Betrachtung des migrationsrechtlichen Integrationsrechts. Vielmehr werden anhand eines vorwiegend normativen Ansatzes daneben auch der staats- und verfassungsrechtliche Integrationsbegriff sowie die spezielle Integrationsgesetzgebung des Bundes und der Länder herangezogen, wobei auch diese nicht als insoweit abschließende

Regelungen verstanden werden. Die Konkretisierungsbedürftigkeit kommt letztendlich darin zum Ausdruck, dass der entwickelte Integrationsbegriff als vorläufiger Arbeitsbegriff verstanden wird.

Dieser vorläufige Arbeitsbegriff ist Grundlage der anschließenden Untersuchung zur Verwirklichung des Integrationskonzepts innerhalb der Rechtsordnung, im Rahmen derer zugleich eine Kategorienbildung für das Integrationsrecht vorgenommen wird. Im Einklang mit der sozialen Wirklichkeit und dem Querschnittscharakter des Integrationsrechts erfolgt der Zugang anhand eines weitreichenden Ansatzes, der im Integrationsverwaltungsrecht vom migrationsrechtlichen Integrationsrecht ausgeht und durch das partizipatorische Integrationsrecht seine Fortführung findet. Durch die Erweiterung der Perspektive um das partizipatorische Integrationsrecht erfolgen zugleich eine Loslösung des Integrationsrechts von seinem ordnungsrechtlichen Entstehungszusammenhang und eine Einbeziehung partizipatorischer Begründungsstränge. Hierbei zeigen sich Methoden und Strukturen, die Anlass und Grundlage für die Systematisierung des Integrationsverwaltungsrechts bilden. Bereits an dieser Systematisierung zeigt sich, dass sich das Integrationsrecht im Verwaltungsrecht zu einem eigenständigen, vom Migrationsrecht losgelösten Rechtsgebiet entwickelt hat. Ausgehend von der Zielsetzung Integration, die in der gleichberechtigten Teilhabe liegt, und unter Heranziehung der für das Integrationsverwaltungsrecht herausgearbeiteten Methoden und Strukturen wird sodann der Einzug des Integrationsgedankens in das Recht rechtsgebietsübergreifend nachgewiesen. Dies erfolgt, indem integrationsrelevante zivil- und strafrechtliche sowie prozessrechtliche Rechtsentwicklungen in die anhand des partizipatorischen Integrationsverwaltungsrechts entwickelten Kategorien eingeordnet werden. Die im Verlauf der Betrachtung gewonnen Erkenntnisse bekräftigen den umfassenden Querschnittscharakter und lassen auf erste Grundannahmen des Integrationsrechts schließen, die Abschluss und Ergebnis des 1. Kapitels bilden.

In eine kohärente Ordnung gebracht wird das Integrationsrecht durch normative Kriterien, die sich bisweilen auf verfassungsrechtliche Direktiven zurückführen lassen. Im 2. Kapitel wird daher das Integrationsverfassungsrecht herausgearbeitet, das sich aus der integrationsoffenen Verfassungsordnung ableiten lässt. Die Untersuchung beginnt mit der Herausarbeitung der Konturen der Integrationsoffenheit des Grundgesetzes, bevor der verfassungsrechtliche Integrationsrahmen abgesteckt wird. Die Integrationsoffenheit des Grundgesetzes lässt sich verfassungstheoretisch und verfassungsrechtlich begründen. Sie durchzieht die gesamte Verfassungsordnung, manifestiert sich sowohl im grundrechtlichen als auch im staatsorganisationsrechtlichen Teil des Grundgesetzes und findet wiederum in der Verfassung selbst ihre Grenzen. Ausgehend von der – bisweilen durchbrochenen – in der Verfassung angelegten Differenzierung zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen werden sodann

zunächst der ordnungsrechtliche Zusammenhang aufgezeigt und nachfolgend anhand einer dezidierten Betrachtung integrationsrelevanter Verfassungsnormen die partizipatorischen Begründungsstränge herausgearbeitet.

Im Zuge der Betrachtung des ordnungsrechtlichen Zusammenhangs wird aufgezeigt, dass sich daraus keine individuelle Integrationspflicht ergibt, sich aber – wiederum innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen – die Formulierung von Integrationserwartungen hierauf stützen lässt. Ihrem normativen Niederschlag in der Verfassung entsprechend nehmen die partizipatorischen Begründungsstränge weitaus größeren Raum ein. Diese gehen von einer zunächst begründeten staatlichen Integrationspflicht aus, die sich dogmatisch als Staatsziel Integration einordnen lässt und in einer bereichsspezifischen grundrechtlich geprägten Integrationspflicht ihre Ergänzung findet. Sodann wird aufgezeigt, wie die Verfassung trotz der Differenzierung zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen eine Integration in das Staatsvolk und damit eine vollumfängliche rechtliche Zugehörigkeit ermöglicht. Keine geringere Bedeutung ist der grundrechtlichen Zugehörigkeit beizumessen, die ausgehend von der Differenzierung zwischen Deutschen- und Menschenrechten anhand einer systematisierenden Betrachtung beleuchtet wird. Der Schutz der als Menschenrechte ausgestalteten Persönlichkeitsrechte sowie die menschenrechtliche Gleichheit prägen die grundrechtlichen Direktiven, deren Ausgangspunkt die grundrechtliche Öffnung für den Migrationsvorgang bildet. Von wesentlicher Bedeutung für das Integrationsrecht sind die durch die Grundrechte bewirkte Wahrung der kulturellen Identität sowie das integrationsoffene Grundrechtsverständnis, die im Einzelnen nachgewiesen und ausdifferenziert werden. Gleiches gilt für das grundrechtliche Gleichheitsversprechen. Nicht außer Acht zu lassen ist das grundgesetzliche Kompetenzgefüge, das auf föderaler Ebene sowie im Verhältnis der drei Staatsgewalten kompetentielle Zuweisungen für die Verwirklichung der Integration trifft. Als Integrationsverfassungsrecht werden die aus verfassungsrechtlicher Perspektive gewonnen Erkenntnisse abschließend zusammengefasst.

Um die internationale Vernetzung der Rechtsordnung und insbesondere des Integrationsrechts abzubilden, wird im 3. Kapitel eine überstaatliche Perspektive eingenommen, die sich in einen unionsrechtlichen und einen völker- und menschenrechtlichen Teil untergliedert. Der unionsrechtliche Teil befasst sich eingangs mit der Europäischen Integration als Integration von Staaten und darauf folgend mit dem Integrationsrecht der Europäischen Union. Wenngleich sich die Europäische Integration als Integration von Staaten nicht ohne Weiteres auf die Integration der Gesellschaft und hierbei insbesondere der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft übertragen lässt, sollen daraus Erkenntnisse für das Konzept einer Einheit in Vielfalt gewonnen werden. Denn letztendlich geht es bei der Integration unabhängig vom jeweiligen Kontext um „eine Struktur der Wechselseitigkeit in einem Kontext der Zu-

gehörigkeit“.<sup>2</sup> Betreffend das Integrationsrecht der Europäischen Union zeigt bereits der Blick auf die kompetentielle Zuordnung, dass sich das Integrationsrecht der Europäischen Union jedenfalls als rechtsverbindliches Integrationsrecht zuvörderst als näher zu beleuchtendes migrationsrechtliches Integrationsrecht manifestiert. Für eine Erweiterung der Perspektive werden sodann nicht rechtsverbindliche Rechtsakte sowie das Antidiskriminierungsrecht als rechtsverbindliches partizipatorisches Integrationsrecht der Europäischen Union herangezogen, bevor in einer abschließenden Gesamtbetrachtung das unionsrechtliche Integrationsrecht als solches festgehalten wird.

Auf völker- und menschenrechtlicher Ebene ergeben sich zunächst aus Souveränitätserwägungen Anknüpfungspunkte für einen ordnungsrechtlichen Zugriff des Rechts auf den Integrationsprozess. Aus individualrechtlicher Perspektive bildet den auch historischen Ausgangspunkt das völkerrechtliche Fremdenrecht, das ein Sonderrecht für Fremde begründet und so bereits konzeptionell die Differenzierung zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen aufrechterhält, aber gleichzeitig – wenn auch vermittelt durch die Staaten – Rechte für Fremde begründet. Allerdings wurde das Fremdenrecht durch den universellen und regionalen Menschenrechtsschutz fortentwickelt, weshalb dieser den Schwerpunkt der Untersuchung bildet. Schon durch die bedingungslose menschenrechtliche Zugehörigkeit und das integrationsoffene Menschenrechtsverständnis entfaltet der Menschenrechtsschutz eine integrative Wirkung, die sich bei Öffnung für den Migrationsvorgang in einzelnen Rechten fortsetzt. Letztere werden einer dezidierten Betrachtung unterzogen, um die völker- und menschenrechtlichen Direktiven und Impulse für das Integrationsrecht auszumachen. Zur Negativabgrenzung ist sodann der völkerrechtliche Minderheitenschutz heranzuziehen, bevor auf die nicht rechtsverbindlichen speziellen völkerrechtlichen Integrationsregelungen eingegangen sowie der völker- und menschenrechtliche Zugriff auf den Integrationsprozess umrissen wird. Die überstaatliche Perspektive schließt ab mit der Zusammenführung der gewonnenen Erkenntnisse in ein überstaatliches integratives Recht.

Nach alldem erfolgt im 4. Kapitel die eigentliche Konstituierungsleistung. Den Ausgangspunkt bildet die Untersuchung des aus seinen verschiedenen Funktionen folgenden Integrationsbeitrags des Rechts und seiner Grenzen, die sich aus funktionellen Erwägungen sowie aufgrund fehlender Einwirkungsmöglichkeiten ergeben. Sodann wird ausgehend von den Kriterien für die Annahme eines eigenständigen Rechtsgebiets und unter Bezugnahme auf die im Verlauf der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse aufgezeigt, dass – in Anerkennung des Integrationsbeitrags des Rechts – sich das Integrationsrecht als

---

<sup>2</sup> *Frankenberg*, Zur Rolle der Verfassung im Prozess der Integration, in: Vorländer (Hrsg.), *Integration durch Verfassung*, 2002, S. 44; vgl. *ders.*, *Tocquilles Frage*, in: Schuppert/Bumke (Hrsg.), *Bundesverfassungsgericht und gesellschaftlicher Grundkonsens*, 2000, S. 34.

eigenständiges Rechtsgebiet herausgebildet hat und sich für die Bezeichnung als solches ausgesprochen. Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Herausbildung der Grundprinzipien des Integrationsrechts, die nicht nur seinen Rechtsgebietscharakter unterstreichen, sondern auch normative Wirkung entfalten. Für die Konstituierung ganz wesentlich ist die Umgrenzung des sich rechtsgebietsübergreifend manifestierenden Integrationsrechts. Zum Zwecke einer Systematisierung werden auch in Hinblick auf zukünftige Rechtsentwicklungen normative Grundannahmen getroffen, welche über die Einbeziehung einer Rechtsnorm in das Integrationsrecht Aufschluss geben, bevor diese anhand instruktiver Beispiele zur Anwendung gebracht werden. Als Kriterien fungieren die Regelungsabsicht und der Regelungszusammenhang. Dabei erweist sich, dass nicht alle integrationsrelevanten Regelungen Gegenstand des Integrationsrechts sind. Um im Interesse einer harmonischen Rechtsentwicklung solche integrationsrelevanten Vorschriften auch ohne Zugehörigkeit zum Integrationsrecht in die integrationsrechtlichen Harmonisierungsstränge einzubeziehen, wird als weitere Kategorie die des integrativen Rechts entwickelt und ebenfalls mittels aussagekräftiger Beispiele veranschaulicht. Bei alledem ist nicht außer Acht zu lassen, dass nicht nur die Einbeziehung in das Integrationsrecht, sondern auch in das integrative Recht Grenzen unterliegt. Eben diese Grenzen werden abschließend ausgemacht und wiederum unter Heranziehung von Beispielen illustriert.

Zuletzt widmet sich die Untersuchung im 5. Kapitel der Manifestation des Integrationsrechts in die Rechtsordnung, die sowohl für das bereits vorhandene ebenso wie für das noch entstehende Integrationsrecht Erkenntnisgewinne liefert. Wie bereits eingangs erörtert, liegt eine wesentliche Zielsetzung der Konstituierung des Integrationsrechts darin, dieses in eine kohärente Ordnung zu bringen, die nicht nur verfassungsrechtlich geboten, sondern auch Voraussetzung für das Gelingen des Integrationsprozesses ist. Hierfür sind Harmonisierungsstränge auszumachen, welche die gebotene Verklammerung zwischen den einzelnen integrationsrelevanten Rechtsnormen zu einem Integrationsrecht bewirken und weiterhin zur Überwindung von Wertungswidersprüchen und Entwicklungsverzögerungen beitragen. Zu diesen Harmonisierungssträngen gehören neben der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung als Integrationsvoraussetzung zuvörderst die Grundprinzipien des Integrationsrechts. Ausgehend von ihrer zu begründenden Normativität werden aus diesen Grundprinzipien Folgerungen für das Integrationsrecht sowie des integrativen Rechts abgeleitet. Weiterhin tragen die verfassungs- und menschenrechtlichen Direktiven ebenso wie die abschließend erneut vorzunehmende begriffliche Konkretisierung zu einer kohärenten Rechtsentwicklung bei. Die aus den Harmonisierungssträngen sowie aus den im Verlauf der Untersuchung gewonnenen Erkenntnissen folgende Gelingensbedingung der Integration ist eine integrative Rechtsordnung. Zunächst werden die eigenständige Integrationswirkung, die wechselseitigen Verantwortungsbeiträge sowie die strukturelle Ausrichtung

als Charakteristika der integrativen Rechtsordnung erkannt und ausdifferenziert. Anschließend erfolgt eine Betrachtung der Perspektiven, die das Recht zur Verwirklichung der integrativen Rechtsordnung einzunehmen hat, wobei sich die individuelle, die kollektive und die interkulturelle Perspektive herausgebildet haben. Aufgezeigt wird weiterhin, dass sich die Differenzierung zwischen dem migrationsrechtlichen Integrationsrecht und dem partizipatorischen Integrationsrecht, vor allem aber das partizipatorische Integrationsrecht mit den Kategorien der strukturellen Öffnung, der interkulturellen Reflexion und der partiellen Reflexion, als einer integrativen Rechtsordnung dienlich erweist. Zuletzt wird die Manifestation des Integrationsgedankens jenseits des Integrationsrechts, also im integrativen Recht sowie im weder in das Integrationsrecht noch in das integrative Recht einzubeziehenden Recht mit Integrationsrelevanz, aufgezeigt.

Sodann wird unter dem Aspekt des Zugriffs des Integrationsrechts zunächst die Regelungstechnik des Integrationsrechts aus integrationsverwaltungsrechtlicher und rechtsgebietsübergreifender Perspektive gewürdigt und fortentwickelt. In diesen Zusammenhang gehört auch die kompetentielle Verflechtung der Integration, die sich als Querschnittsaufgabe im Gesamtgepräge des föderalen Kompetenzgefüges sowie innerhalb der drei Staatsgewalten bewegt. Bei Fortgeltung dieses Kompetenzgeflechts ergeben sich rechtsstaatliche Harmonisierungsstränge, die es im Einzelnen herauszubilden gilt. Zuletzt werden die verfassungsrechtliche Ebene und hierbei das Staatsziel Integration erneut näher in den Blick genommen. Wenngleich die Integration bereits als implizites Staatsziel in der Verfassung ihren Niederschlag gefunden hat, sind Forderungen zur Aufnahme eines expliziten Staatsziels erhoben und konkrete Formulierungsvorschläge vorgelegt. Diese aufgreifend werden die Folgen einer expliziten Normierung des Staatsziels Integration aufgezeigt, bevor abschließend Argumente für den Vorzug einer impliziten Staatszielbestimmung vorgebracht werden. Ein Resümee der wesentlichen Ergebnisse rundet schließlich die Untersuchung ab.



## 1. Kapitel:

# Integration als Gegenstand rechtlicher Regelung

Wenngleich der Integrationsbegriff erst im Zuge des Zuwanderungsgesetzes von 2004<sup>1</sup> als Rechtssatzbegriff Einzug in das Recht genommen hat, blickt der dahinterstehende Integrationsgedanke auf eine längere Tradition zurück. Das Recht reagiert auf gesellschaftliche Entwicklungen. Hierzu gehört auch der Umstand, dass mit dem fortschreitenden Aufenthalt in einem Staat notwendig auch eine Verwurzelung, die man durchaus als Integration bezeichnen kann, einhergeht. Über die Zeit hat der Integrationsgedanke eine Weiterentwicklung erfahren, die sich auch auf den rechtswissenschaftlichen Zugriff auswirkt. Während die Integration zunächst vor allem als ein unter bestimmten Voraussetzungen erreichter Zustand verstanden wurde, auf den das Migrationsrecht durch Erteilung eines entsprechenden Status zu reagieren hatte, wurde sie zu einer im Wege eines langfristigen Prozesses zu erreichenden Zielvorstellung. Der fortdauernde Prozess zur kaum abschließend auszumachenden Zielerreichung Integration soll nun durch das Recht aktiv unterstützt und mitgestaltet werden. Wenn im Folgenden nach der Integration als Gegenstand rechtlicher Regelungen gefragt wird, steht das zielorientierte Verständnis im Vordergrund der Betrachtung. Zentrale Frage ist hierbei, unter welchen Voraussetzungen von einer Zielerreichung ausgegangen wird. Im Folgenden wird sich zeigen, dass sich auch insoweit ein Wandel vollzogen hat. Zwar wurde nie eine auch als Assimilation bezeichnete einseitige Anpassung an die ihrerseits nicht homogene, sondern vielmehr funktional-differenzierte und damit heterogene Gesamtgesellschaft verlangt. Das migrationsrechtliche Integrationsrecht ist aber darauf ausgerichtet, Integrationshemmnisse seitens der Menschen mit Migrationshintergrund zu überwinden und formuliert entsprechende Integrationserwartungen. Dies erfolgt nicht zum Selbstzweck. Vielmehr geht es vor allem darum, sowohl im öffentlichen, aber auch im Individualinteresse Voraussetzungen für die Teilhabe zu schaffen. Hierbei wird Integration nicht mehr als einseitiger Prozess begriffen, sondern als ein solcher, an dem auch der Aufenthaltsstaat durch ein Unterstützungsangebot sowie durch Integrationsoffenheit mitzuwirken hat. Diese Verantwortung des Staates kann sich sowohl auf der Ebene staatlicher Institutionen als auf der Ebene der heterogenen Gesamtgesellschaft manifestieren.

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Unionsbürgern und Ausländern im Bundesgebiet (Zuwanderungsgesetz) v. 30.07.2004, BGBl. I S. 1950.

Mithin bildet die Grundlage der Untersuchung ein auch in seiner Entwicklung im Folgenden noch herauszuarbeitendes Integrationsverständnis, das Integration als sich im Rahmen eines wechselseitigen Prozesses vollziehende Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund begreift.

## A. Integration als Rechtsbegriff

Bis heute hat sich für die Integration als Rechtsbegriff kein abschließendes Begriffsverständnis herausbilden können. Zwar ist dies auch darauf zurückzuführen, dass der Integrationsbegriff in gewissem Maße deutungs offen und wandelbar sein muss, um seine Funktionen zu erfüllen.<sup>2</sup> Das entbindet aber nicht davon, ein für die Rechtswissenschaft taugliches Begriffsverständnis herauszuarbeiten,<sup>3</sup> das auch als erste Grundlage der Untersuchungen dienen soll. Denn der Integrationsbegriff oder das Integrationsverständnis bilden den Maßstab und damit Ausgangspunkt für die Bestandsaufnahme sowie die Systematisierung und Konstituierung des Integrationsrechts. Der Integrationsbegriff legt in seiner beschreibenden Funktion zunächst das Integrationskonzept fest und ermöglicht so die Umgrenzung derjenigen Rechtsgebiete, die im Zusammenhang mit der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund Bedeutung erlangen und als solche das Integrationsrecht bilden. Als Schlüsselbegriff<sup>4</sup> und übergeordnetes Leitbild bildet der Integrationsbegriff die für die Zusammenfassung als Integrationsrecht gebotene institutionelle Verklammerung, entfaltet also eine einheitsstiftende Funktion.<sup>5</sup> Da sich der Integrationsbegriff im Laufe

---

<sup>2</sup> *Kau*, Integration zwischen Migrationsfolgenrecht und Integrationsverwaltungsrecht, NVwZ 2018, 1337 (1337 f.); *Gusy/Müller*, Leitbilder im Migrationsrecht, ZAR 2013, 265 (267); *Thym*, Integration kraft Gesetzes?, ZAR 2016, 241 (243); *ders.*, Migrationsverwaltungsrecht, 2010, S. 263 ff.

<sup>3</sup> Vielmehr handelt es sich bei der Begriffsbildung um eine der wesentlichen Aufgaben der Rechtswissenschaft; dazu *Hatz*, Rechtssprache und juristische Begriffe, 1963; *Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl. 1991; *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, 1985.

<sup>4</sup> Zum Konzept des Schlüsselbegriffs *Voßkuhle*, „Schlüsselbegriffe“ der Verwaltungsrechtsreform, VerwArch 92 (2001), 185; *ders.*, Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2006, § 1 Rn. 40; *Baer*, Schlüsselbegriffe, Typen und Leitbilder als Erkenntnismittel und ihr Verhältnis zur Rechtsdogmatik, in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden der Verwaltungswissenschaft, 2004, S. 225 ff.; *Schuppert*, Schlüsselbegriffe als Perspektivenverklammerung von Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft, DV Beiheft 2 (1999), 103. Zu den alternativen Begrifflichkeiten *Möllers*, Theorie, Praxis und Interdisziplinarität in der Verwaltungsrechtswissenschaft, VerwArch 93 (2002), 22 (44).

<sup>5</sup> Zur Funktion einheitsstiftender Begriffe bei der Konstituierung des Rechtsgebiets *Schulze-Fielitz*, Umweltrecht, in: Willoweit (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, 2007, S. 991.

## Sachregister

- Akkommodation 16  
Akkulturation 16 f., 21, 50, 77, 91, 408  
Antidiskriminierungsrecht  
– grundrechtlich 228 f., 262 ff.  
– menschenrechtlich 345, 351  
– unionsrechtlich 322 f.  
– zivilrechtlich 124 ff.  
Assimilation 15 f., 50, 60, 71, 351  
Asylrecht 81, 166, 183, 194, 231, 336 ff.  
Aufenthaltsrecht 46 ff., 79 ff.  
Ausländerbeirat 94 f.
- Baurecht 97, 99 f., 104  
Beschneidung 127, 129, 248 f., 256 f.  
Bestattungsrecht 66, 102 f.
- Demokratische Mitbestimmung 94 f.,  
159 f., 188 ff., 333 f., 351  
Desintegration 88, 118, 301, 411  
Deutschengrundrechte 221 ff.  
Diskriminierungsschutz 124, 262, 322 f.,  
344 ff.
- Ehe und Familie 96, 233 ff., 253 ff., 338 f.  
Einheit *siehe* Homogenität  
Erziehung 120 f., 255 ff., 196  
Europäische Integration 305 ff.
- Faktischer Inländer 88, 236 f.  
Feiertagsrecht 67 f., 100 ff., 249  
Fluchtmigration 13, 81, 231 ff., 336  
Fremdenrecht 329 ff.  
Funktional-differenzierte Gesellschaft 17 ff.
- Gesamtgesellschaft 14, 19, 48, 113, 116,  
138, 197, 208, 244, 262, 320, 370
- Gleichheitsversprechen  
– grundrechtlich 262 ff.  
– menschenrechtlich 344 ff.
- Homogenität 28, 154, 185 f., 218 f., 285  
– relative 219, 307 f., 311 f.
- Identität  
– der Verfassung 176 f., 181  
– individuelle 50, 89, 98  
– kulturelle *siehe* kulturelle Identität  
– nationale 308 f.
- Individualperspektiven 15 f., 36 ff., 111,  
135, 310 ff., 329 ff., 405  
Integrationsambivalenzen 178 ff., 296  
Integrationsbeauftragte  
– Bundesebene 92 f.  
– Länderebene 93  
Integrationsbegriff  
– der landesrechtlichen Integrations-  
gesetze 61 ff.  
– der Rechtswissenschaft 21 ff., 76 f.,  
415, 417  
– der Soziologie 11 ff.  
– Funktionen 415  
– migrationsrechtlicher 31 ff.  
– Negativabgrenzung *siehe* Negativ-  
abgrenzung  
– überstaatlicher 361  
– verfassungsrechtlicher 22 ff., 303  
Integrationsbeirat *siehe* Ausländer-  
beirat  
Integrationsbeitrag der Staatsgewalten  
– Gesetzgebung 268 ff.  
– Rechtsprechung 280 ff.  
– Verwaltung 115 ff., 275 ff.  
Integrationsdefizit 126, 159, 299

- Integrationsfaktoren
  - Bundesverfassungsgericht 163 ff.
  - Parteien 162 f.
  - Staatsorgane 161 f.
- Integrationsfunktion
  - der Verfassung 23
  - des Rechts 363 ff.
- Integrationsgesetz des Bundes 53 ff.
- Integrationsgrenzen 38, 127 f., 175 ff., 295 f.
- Integrationsinstrumente
  - gezielte Förderung 48 f., 318
  - ordnungsrechtliche 51 ff., 55 ff.
  - statusrechtliche 57 ff.
- Integrationskonzepte
  - assimilatorisch 69 ff.
  - partizipatorisch 62 ff.
- Integrationskurse 48 ff.
- Integrationslehre 23 ff.
- Integrationsministerien 93
- Integrationsoffenheit
  - demokratische 156 ff., 216 ff.
  - der Gesellschaft 19, 48, 366
  - der Rechtsordnung 402 ff.
  - der Verfassung 143 ff.
  - Grenzen 168 ff.
  - grundrechtliche 151 ff., 220 ff., 230 ff.
  - institutionelle 161 ff.
- Integrationspflicht
  - individuelle 70, 89, 194, 292 f., 340, 357
  - staatliche 202 ff., 216, 355 ff.
- Integrationsprozess 11, 14, 25, 113 f.
- Integrationsrechtsverhältnis 111 ff., 136 ff.
- Integrationsverantwortung
  - individuelle 54, 63, 112
  - staatliche 48, 66, 137
  - Verteilung 113, 116, 140, 320 f., 404
  - Wechselseitigkeit, 22, 48, 61, 138, 287 f., 308, 321, 383, 387, 404
- Integrationsverfassungsrecht 283 ff., 377
- Integrationsverwaltungsrecht 106 ff.
- Integratives Recht 412
- Interessenstrukturen 108 ff., 134 f.
- Interkulturelle Öffnung 91 f.
- Interkulturelle Reflexion 95 ff., 120 ff., 300 f., 409 f.
- Justizvollzugsrecht 67, 97
- Kommunikationsfreiheiten 122, 224, 227, 260, 334, 341 f.
- Kompetenzfragen 267 ff., 314, 417 ff.
  - Europäische Union 314
- Kopftuch 122, 240, 247
- Kulturation 16
- Kulturelle Identität, 172, 186, 196, 220, 259, 261, 275, 349
  - der Verfassung 169 ff.
  - grundrechtlich 238 ff.,
  - menschenrechtlich 341 ff.
- Kulturvorbehalt 169, 172 ff., 246, 285, 294, 430
- Landesintegrationsgesetze 61 ff.
  - assimilatorisches 68 ff.
  - partizipatorische 61 ff.
- Leitkultur 70, 72, 26, 351, 366
- Mehrheitsgesellschaft 15, 17, 19, 66, 100, Menschen mit Migrationshintergrund
  - Begriff 62
  - Kategorie 136 f., 264 f., 285, 290, 400, 411
- Menschenrechte
  - Direktiven 335 ff.
  - Integrationsgedanke 332 ff.
- Migrationspakt 350 f.
- Migrationsrecht
  - Aufenthaltsrecht *siehe* Aufenthaltsrecht
  - Asylrecht *siehe* Asylrecht
  - Staatsangehörigkeitsrechts *siehe* Staatsangehörigkeitsrechts
- Migrationsrechtliches Integrationsrecht 79 ff., 106 f., 297 f., 359 f., 407 f.
- Migrationssoziologie 13 ff.
- Migrationstypen 13, 80 ff., 289
- Minderheit 19, 100, 126, 158, 159, 209, 216, 238, 249, 296, 320
- Minderheitenschutz 241, 347 ff.
- Negativabgrenzung 14, 19 f.
- Neutralität 162, 168, 173 f., 240, 250 ff.

- Offenheitsprinzip 384 f., 400 f.  
 Öffentliche Aufgabe 115 f., 139 f.  
 – Staatsaufgabe *siehe* Staatsaufgabe  
 – Verwaltungsaufgabe *siehe* Verwaltungsaufgabe  
 Öffnung  
 – integrative *siehe* Integrationsoffenheit  
 – internationale 165 ff.  
 Ordnungsrecht 31 ff., 51 f., 55 ff., 193 ff., 407  
  
 Partielle Variation 100 ff., 124 ff., 301 f., 410 f.  
 Partizipationsprinzip 381 f., 398  
 Partizipatorisches Integrationsrecht 91 ff., 107 f., 298 ff., 360, 408 ff.  
 Plazierung 16 f., 21, 77, 79, 91, 408  
 Pluralismus 18, 28, 147, 152, 172, 285 f.  
 Polygamie 95 f., 128 f., 255, 282, 335  
 Privatrecht *siehe* Zivilrecht  
 Prozessrecht  
 – Gesichtsverhüllung 129 f.  
  
 Recht mit Integrationsrelevanz 412 f.  
 Rechtsgebietscharakter 372 ff.  
 Rechtsgebietsübergreifende Perspektive 116 ff., 133 f.  
 Regelungstechnik  
 – Integrationsverwaltungsrecht 414 ff.  
 – rechtsgebietsübergreifend 416 f.  
 Religionsfreiheit 96, 103, 155, 178 f., 246 ff., 259, 342  
  
 Schulrecht 66 f., 73, 96 ff., 257 ff.  
 Selbstbestimmung 146, 155, 204 ff., 242, 350  
 Selbstverständnis 155 f., 239, 244, 245 ff.  
 Smend, Rudolf 23 ff.  
 Sonderrecht 79, 301, 330  
 Souveränität 165, 193, 327 ff.  
 Sozialrecht 67, 100  
 Sozialstaat 209  
 Sprache  
 – deutsche 39, 43, 47, 49, 50, 59, 64, 73, 83, 85, 244 f.  
 – Muttersprache 41, 98, 244  
 Staatsangehörigkeitsrecht 35 f., 44 f., 57 ff., 160, 184 ff., 216 ff.  
  
 Staatsaufgabe 115, 212 f.  
 Staatsbürgerliche Rechte 186 ff.  
 Staatsvolk  
 – Definition 184 ff.  
 – Öffnung 216 ff.  
 Staatsziel 212 ff., 421 ff.  
 Strafrecht  
 – Beschneidung *siehe* Beschneidung  
 – Bigamie 128 f.  
 – Minderheitenschutz 126  
 – Mordmerkmale 123  
 – Strafzumessung 122 f., 123 f.  
 – Verbotsirrtum 122 f.  
 – Zwangsheirat 129  
 Strukturelle Öffnung 91 ff., 117 ff., 299 f., 409  
 Symbolfunktion des Rechts 366  
  
 Tierschutzrecht 104  
  
 Unionsbürgerschaft 47, 112, 187, 189 f., 191 ff., 222, 312  
 Unionsrechtliches Integrationsrecht 313 ff.  
  
 Verfassungskultur 168 ff.  
 Verwaltungsaufgabe 115 ff., 275 ff.  
 Verwurzelung 36, 38 f., 41, 43, 45, 88, 230, 236 f., 331, 339 f.  
 Vielfaltsprinzip 385 f., 401  
  
 Wechselseitigkeitsprinzip 383 f., 399 f.  
 Wertordnung 28 f., 152 ff., 174  
  
 Zivilrecht  
 – Antidiskriminierungsrecht *siehe* Antidiskriminierungsrecht  
 – Arbeitsrecht 122  
 – Betriebliche Mitbestimmung 119  
 – Familienrecht 120 f.  
 – Internationales Privatrecht 118 ff., 127 f.  
 – Mietrecht 121 f.  
 – Schadenersatz 121  
 – Schenkung 121  
 Zugehörigkeit  
 – Definition 58, 118, 159, 180, 182, 184, 186, 326

- demokratietheoretisch 180, 203
- grundrechtlich 220 ff.
- mehrfache 217

- menschenrechtlich 332
- soziologisch 19
- Zwischenstaatliche Integration 306 ff.